

S a t z u n g

der Gemeinde Bischofsheim, über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2273), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 198) und § 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes 08.03.2004 (GVBl. I, S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.11.2012 (GVBl. I, S. 423) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am XX.XX.2019 die am 26.02.1998 beschlossene und am 20.11.2001 geänderte Satzung wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den öffentlichen Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern werden durch einen Gestattungsvertrag geregelt.

§ 2

Sondernutzungen

Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus, sofern diese dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der vorherigen Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischofsheim. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

(3) Die Übertragung der Erlaubnis auf eine Dritte oder einen Dritten ist unzulässig.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach § 3 bedürfen bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Markisen und Kellerlichtschächte.

§ 5

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und stets in widerruflicher Weise erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen des Straßenbaus erforderlich ist.

(2) Wird eine Erlaubnis widerrufen, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Bischofsheim keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(3) Wird neben der Sondernutzungserlaubnis eine Erlaubnis nach den Bestimmungen der StVO benötigt, wird die Sondernutzungserlaubnis mit dieser verbunden.

§ 6

Verfahren und Antragstellung

(1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim zu stellen.

(2) Der Gemeindevorstand kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

(3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller sie unverzüglich mündlich oder schriftlich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim mitzuteilen.

§ 7

Beseitigung und Unterhaltung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(2) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat die oder der Berechtigte unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der in Anspruch genommenen Fläche auf ihre oder seine Kosten wieder herzustellen.

(3) Sondernutzungseinrichtungen sind von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer der Einrichtungen

unverzüglich zu beseitigen oder entsprechend herzurichten, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes Gefahr für die öffentliche Sicherheit und / oder Ordnung entsteht.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend, wenn jemand die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.

(5) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8

Kostenersatz und Schadenshaftung

(1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, darüber hinaus für alle rechtswidrig, schuldhaft und fahrlässig verursachten Schäden. Eine weitergehende Haftung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Bischofsheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter zu befreien, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde Bischofsheim erheben. Sie oder er ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Zur Deckung der kommunalen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenerhebung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt, gestundet oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(4) Kirchen, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände, Gewerkschaften, ortsansässige Vereine und Parteien sind von der Gebührenentrichtung befreit.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Im Übrigen gilt die Satzung der Gemeinde Bischofsheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(6) Die Gebühren für die Sondernutzung beinhalten in der Regel auch die Verwaltungsgebühren für evtl. damit verbundene Erlaubnisse nach der StVO.

(7) Gebühren, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber und
 3. die- oder derjenige, die oder der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die in den § 9 Absatz 1 genannten Gebührenverzeichnissen Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit dem Erlaubnisbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
 2. erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhalten des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch die Erlaubnisnehmerin oder den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von

der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 12,50 EURO werden nicht erstattet.

§14

Sicherheitsleistung

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an den Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Erlaubnisgeberin durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Sollte die Sicherheitsleistung zur Kostendeckung nicht ausreichen, trägt die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer die anfallenden Mehrkosten.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Antrag zurückgezahlt.

§ 15

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Bischofsheim durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 16

Kirchweih und Märkte

Für die Bischofsheimer Kirchweih und andere öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung zur Regelung des Bischofsheimer Kirchweihfestes und die Festsetzungen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausübt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwider handelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 die Ausübung der in Sondernutzung erstellten Anlagen nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechend unterhält,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 den früheren Zustand der in Anspruch genommenen Flächen nicht unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten wieder herstellt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 die Sondernutzungseinrichtungen nicht unverzüglich beseitigt oder entsprechend herrichtet, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung entsteht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bischofsheim über Sondernutzungen und über Sondernutzungsgebühren vom 26.02.1998 außer Kraft.

Bischofsheim, den 13.06.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

gez. Ingo Kalweit
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

1. Jahresgenehmigung Container	500,00 Euro
2. Container-/Siloaufstellung (kurzfristig)	25,00 Euro pro angefangene Woche
3. Gerüstaufstellung	75,00 Euro pro angefangene Woche
4. Aufbrüche Stadtwerke/Telekom/Kanalarbeiten oder privat z. B. Hausisolierung	7,50 Euro pro lfd. 10 Meter (Mindestgebühr 40,00 Euro)
5. Aufgrabung durch Versorgungsunternehmen in größerem Umfang	25% der Gebühr zu Punkt 4
6. Lagerung von Material in geringem Umfang (auf Gehweg), z.B. Sand, Steine usw., Gehwegsperrung, Toilettenhäuschen)	25,00 Euro pro angefangene Woche
7. Lagerung von Material in größerem Umfang (auf Gehweg), z.B. Sand, Steine usw. Gehwegsperrung, Toilettenhäuschen	35,00 Euro pro angefangene Woche
8. Vollsperrungen oder Baustellen mit Umleitungen	
a) Nebenstraßen	100,00 Euro pro angefangene Woche
b) Hauptstraßen	500,00 Euro pro angefangene Woche
9. halbseitige Sperrungen bei Baustellen usw.	
a) Nebenstraßen	50,00 Euro pro angefangene Woche
b) Hauptstraßen	250,00 Euro pro angefangene Woche
10. Automatenaufstellungen	250,00 Euro pro Jahr

11. Aufstellung der Beschilderung anlässlich einer Veranstaltung	je nach Aufwand zwischen 50,00 Euro und 150,00 Euro
12. Ausleihen von Beschilderung inkl. Lieferung und Montage	100,00 Euro
13. Aufstellen von Halteverbotszeichen anlässlich eines Wohnungsumzuges, einer Baustelle usw.	100,00Euro
14. Verankerung der Straßenkörper für die gesamte Dauer der Nutzung	35,00 Euro pro Anker
15. Plakatierungsgenehmigung für gewerbliche Zwecke oder private Hinweisschilder, max. 10 Stück	50,00 Euro
16. Auslage- und Schaukästen sowie Verkaufsregale, mobile Werbeschilder und Schirme usw.	25,00 Euro plus 2,50 Euro pro Tag
17. Sonstige stationäre Verkaufsstände wie Verkaufswagen	25,00 Euro pro Tag
18. Fahnenmast, je Mast	25,00 Euro
19. Firmenhinweisschilder	150,00 Euro pro Schild pro Jahr
20. Anwohnerparkausweise pro Halter	
für das 1. Kfz	30,00 Euro pro Jahr
für das 2. Kfz	40,00 Euro pro Jahr
für das 3. Kfz	50,00 Euro pro Jahr
jedes weitere Kfz	100,00 Euro pro Jahr
21. Genehmigung zum Befahren gesperrter Wege	25,00 Euro pro Jahr und Kennzeichen
bei Vereinen/Verbänden	12,50 Euro pro Jahr und Kennzeichen
22. Verkauf von Weihnachtsbäumen für die gesamte Dauer des Verkaufs je qm beanspruchter Fläche	5,00 Euro pro qm

23. Aufstellen von Containern für Schuhe, Altkleider usw. durch nicht gemeinnützige Organisationen	300,00 Euro pro Jahr
24. Austausch von Genehmigungsurkunden für Taxen (Kennzeichenwechsel)	25,00 Euro pro Urkunde pro Kennzeichen
25. Genehmigung von Markierungsarbeiten durch private Beantragung	50,00 Euro pro genehmigter Beantragung
26. Beteiligung an den privaten Markierungsarbeiten	
a) Neumarkierung	100,00 Euro
b) Erneuerung der Markierung	50,00 Euro
27. notwendige Ortstermine	18,50 Euro pro angefangene Viertelstunde (gemäß §8 (2) Verwaltungskostensatzung